

## TEILBESTEUERUNG AUF DIVIDENDEN – ANPASSUNGEN PER 2020

### Ausgangslage

Seit Einführung der Unternehmenssteuerreform II werden Dividenden auf qualifizierten Beteiligungen (Einzelaktionär muss dazu mehr als 10% der Aktien eines Unternehmens halten) milder besteuert. Die Kantone kennen zwei unterschiedliche Systeme. Der Bund und viele Kantone wenden ein Teilbesteuerungssystem an (d.h. nur der entsprechende Anteil fliesst in das steuerbare Einkommen ein), andere wenden ein Teilsatzverfahren an (da wird auf dem Dividendeneinkommen ein tieferer Steuersatz eingesetzt).

### Neuerungen durch die neue Steuerreform «STAF»

Mit der Annahme der Vorlage STAF im Mai dieses Jahres werden per 1. Januar 2020 einige Änderungen in den Steuergesetzen eintreten. Eine dieser Änderungen betrifft auch die Besteuerung von Dividendenzahlungen bei qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen.

Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Einkommenssteuer des **Bundes neu zu 70%** und bei den **Kantonen zu mindestens 50%** versteuern.

Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60% im Privatvermögen und 50% im Geschäftsvermögen, in vier Kantonen liegt sie unter 50%. Die Voraussetzung für diese ermässigte Besteuerung bleibt gleich wie bisher. Es braucht eine Beteiligung von mindestens 10% am Kapital eines Unternehmens.

Somit steigt die Einkommenssteuerbelastung zumindest bei den Bundessteuern für betroffene Aktionäre an.

### Wo stehen die Kantone?

Die Annahme der «STAF» führt dazu, dass die Kantone ihrerseits die Steuergesetze anpassen müssen. Sie haben dazu bis zum 1. Januar 2020 Zeit. In einigen Kantonen ist die Steuerreform bereits beschlossene Sache. Per Ende Mai galt dies für die Kantone GL, BS, GE, NE, VD, SG. Die anderen sind mit Hochdruck an den Vorbereitungen. Dass dies kein Spaziergang ist zeigen die vom Volk abgelehnten Steuervorlagen in den Kantonen Bern und Solothurn – diese müssen wieder über die Bücher.

### Wie hoch sollen die Teilbesteuerungen in den Kantonen ausfallen?

Wie erwähnt steigt die Teilbesteuerung auf Dividenden bei den direkten Bundessteuern an. Für die meisten Aktionäre ist allerdings wichtiger, welche Teilbesteuerungen die Kantone anwenden werden.

Alle Kantone werden im Zuge der Neuerungen die Ermässigung der Dividendenbesteuerung im Verfahren der Teilbesteuerung berücksichtigen. Das System des Teilsatzverfahrens fällt somit überall weg.

Die geplanten oder beschlossenen Teilbesteuerungssätze für natürliche Personen sehen in den Kantonen wie folgt aus:

- Teilbesteuerung von 50%  
AG, AI, BE, NW, OW, SZ, ZG, ZH
- Teilbesteuerung von 60%  
AR, BL, LU, NE, SH, SO, UR, VS
- Teilbesteuerung von 70%  
FR, GE, GL, GR, JU, SG, TG, TI, VD
- Teilbesteuerung von 80%  
BS

Da in etlichen Kantonen noch Abstimmungen bevorstehen, ist dies noch nicht überall definitiv entschieden.

### Fazit

Die Teilbesteuerungssätze fallen doch sehr unterschiedlich aus und machen nur einen Teil der gesamten Neuerungen aus. So hat beispielsweise der Kanton Basel-Stadt den Gewinnsteuersatz für Unternehmen massiv reduziert, erhöht aber im Gegenzug den Teilbesteuerungssatz auf Dividenden. Im Kanton Bern sollen die Gewinnsteuersätze nicht reduziert werden (nach der Ablehnung durch das Volk), dafür soll der Teilbesteuerungssatz auf dem Minimum festgelegt werden.

## Neue Blog-Einträge

- Negativzinsen auf Bankkonten – 14.8.2019

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

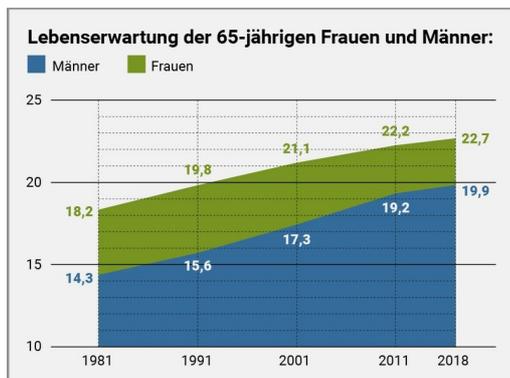
## Pensionskasseneinkauf nach Alter 64 / 65

Grundsätzlich können auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters von 64, respektive 65 Einkäufe in die Pensionskasse vorgenommen werden. Allerdings müssen ein paar Bedingungen erfüllt sein:

- Das einzelne Pensionskassenreglement muss eine Weiterversicherung über das ordentliche Alter hinaus und die Einkaufsmöglichkeit vorsehen. Rechtlich ist dies bis max. Alter 70 zulässig.
- Das Einkaufspotenzial, welches per Alter 64/65 vorhanden war, wird „eingefroren“. Zudem wird das Einkaufspotenzial durch laufende Sparbeiträge ab Alter 64/65 laufend reduziert. Ein kurzes Beispiel dazu: Ein Mann wies per Alter 65 eine Einkaufslücke von CHF 150'000 auf. Mit 67 will er nochmals einen Einkauf tätigen. Seit er 65-jährig war, wurden CHF 20'000 ordentliche Sparbeiträge geleistet. Somit sinkt die Einkaufslücke von den ursprünglichen CHF 150'000 auf nun noch CHF 130'000.

Letztlich gilt es auch in einem solchen Fall noch zu berücksichtigen, dass bei einem geplanten (Teil-) Kapitalbezug seit dem letzten Einkauf 3 Jahre vergangen sein müssen.

## Zunahme der Lebenserwartung flacht ab



Sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern flacht sich die Kurve der Lebenserwartung seit 2011 ab. 65-jährige Frauen konnten im Jahr 2018 durchschnittlich noch 22,7 Jahre von Pensionskassen- und AHV-Renten profitieren (im Jahr 2011 22,2 Jahre), 65-jährige Männer durchschnittlich 19,9 Jahre lang (im Jahr 2011 19,2 Jahre).

In einem «Referenzszenario» gehen das Bundesamt für Statistik BFS sowie auch das Bundesamt für Sozialversicherungen BFS davon aus, dass 65-jährige Frauen im Jahr 2035 durchschnittlich noch 24,91 Jahre leben und 65-jährige Männer noch 22,44 Jahre. Die aktuellen Daten zeigen nun aber auf, dass der Anstieg der Lebenserwartung nicht so stark ausfallen könnte.

Quelle: [Infosperber.ch](http://Infosperber.ch)

## Neugestaltung des Studiengangs CAS Senior Financial Consultant

Der Studiengang wird um ein umfangreiches digitales Lernprogramm zu allen relevanten Themen und einem neuen Studientag «Aus der Praxis für die Praxis» erweitert. Im gleichen Zug wird der Studiengang neu 15 ECTS umfassen (bisher 12 ECTS), womit dieser CAS eine bessere Anrechenbarkeit in anderen Hochschulprogrammen sicherstellt. Durch den Ausbau steigen die Kosten der Ausbildung aber auch die Attraktivität des Hochschulabschlusses. Der nächste Start ist per 11. Februar 2020 vorgesehen. Die Studienausschreibung erfolgt per September 2019. Detailinformationen finden sich unter: [www.mendo.ch](http://www.mendo.ch).